



2024/90760

3.12.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 der Kommission vom 10. August 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 222 vom 8. September 2023)

Im gesamten Anhang zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773:

*Anstatt:* „sicherheitsrelevante Aufgaben“

*muss es heißen:* „sicherheitskritische Aufgaben“.

Seite 5, Anhang Nummer 6 zur Änderung des Abschnitts 4.2.1.1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Absatz 1 Einleitung Satz 1:

*Anstatt:* „Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Infrastrukturbetreiber legen in ihren Sicherheitsmanagementsystemen (SMS), die gemäß den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission ( ) eingerichtet wurden, ihre sicherheitsrelevanten Aufgaben und Funktionen sowie das für deren Wahrnehmung zuständige Personal fest.“

*muss es heißen:* „Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Infrastrukturbetreiber legen in ihren Sicherheitsmanagementsystemen (SMS), die gemäß den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission ( ) eingerichtet wurden, ihre sicherheitskritischen Aufgaben und sicherheitsrelevanten Funktionen sowie das für deren Wahrnehmung zuständige Personal fest.“

Seite 6, Anhang Nummer 7 zur Änderung des Abschnitts 4.2.1.2 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Absatz 3 Satz 1:

*Anstatt:* „IB und EVU arbeiten zusammen, um Informationen auszutauschen, und wenden erforderlichenfalls ein Verfahren zur Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung des Regelbuchs und des Streckenbuchs an.“

*muss es heißen:* „IB und EVU arbeiten zusammen, um Informationen auszutauschen, und wenden ein Verfahren zur Erstellung bzw. regelmäßigen Aktualisierung des Regelbuchs und des Streckenbuchs an.“

Seite 9, Anhang Nummer 12 zur Änderung des Abschnitts 4.2.1.2.4 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Absatz 3:

*Anstatt:* „Für Notsituationen müssen geeignete alternative Kommunikationsmittel zwischen IB und EVU festgelegt werden, um die Übermittlung wichtiger Informationen sicherzustellen.“

*muss es heißen:* „Für Notsituationen müssen geeignete alternative Kommunikationsmittel zwischen IB und EVU festgelegt werden, um die Übermittlung relevanter Informationen sicherzustellen.“

Seite 9, Anhang Nummer 14 zur Änderung des Abschnitts 4.2.2.1.2 Absatz 5 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773:

*Anstatt:* „Zum Befahren der im RINF angegebenen Strecken, auf denen permissives Fahren zulässig ist, muss ab den unten genannten Terminen für die Harmonisierung des Zugschlussignals nach Nummer 4.2.2.1.3.2 die Lichtstärke der Frontscheinwerfer den Vorgaben für voll aufgeblendete Frontscheinwerfer in Abschnitt 4.2.7.1.1 Absatz 5 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission (\*) (TSI LOC&PAS) entsprechen.“

(\*) Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems ‚Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen‘ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 228).“

*muss es heißen:* „Zum Befahren der im RINF angegebenen Strecken, auf denen permissives Fahren zulässig ist, muss ab den unten genannten Terminen für die Harmonisierung des Zugschlussignals nach Nummer 4.2.2.1.3.2 die Lichtstärke der Fernlichter den Vorgaben für voll aufgeblendete Fernlichter in Abschnitt 4.2.7.1.1 Absatz 5 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission (\*) (TSI LOC&PAS) entsprechen.“

(\*) Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems ‚Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen‘ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 56 vom 12.12.2014, S. 228).“

Seite 12, Anhang Nummer 20 zur Änderung des Abschnitts 4.2.2.8 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Absatz 2 Ziffer i:

*Anstatt:* „i) Sie sind zweckmäßig anzubringen, sodass die Frontscheinwerfer des Zugs dem Triebfahrzeugführer die Aufnahme der Information ermöglichen,“

*muss es heißen:* „i) Sie sind zweckmäßig anzubringen, sodass die Fernlichter des Zugs dem Triebfahrzeugführer die Aufnahme der Information ermöglichen,“

Seite 12, Anhang Nummer 20 zur Änderung des Abschnitts 4.2.2.8 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Absatz 2 Ziffer iii:

*Anstatt:* „iii) wenn rückstrahlende Tafeln verwendet werden, muss das Material einschlägigen Spezifikationen entsprechen und die Tafeln müssen so beschaffen sein, dass sie für den Triebfahrzeugführer mit den Zugscheinwerfern leicht erkennbar bzw. lesbar sind.“

*muss es heißen:* „iii) wenn rückstrahlende Tafeln verwendet werden, muss das Material einschlägigen Spezifikationen entsprechen und die Tafeln müssen so beschaffen sein, dass sie für den Triebfahrzeugführer mit den Fernlichtern des Zugs leicht erkennbar bzw. lesbar sind.“

Seite 12, Anhang Nummer 22 zur Änderung des Abschnitts 4.2.3 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Absatz 2:

*Anstatt:* „Die ERTMS-Betriebsgrundsätze und -vorschriften in Anlage A dieser TSI gelten, wenn das ERTMS eingesetzt wird.“

*muss es heißen:* „Die ERTMS-Betriebsgrundsätze und -vorschriften in Anlage A dieser TSI gelten dort, wo das ERTMS eingesetzt wird.“

Seite 12, Anhang Nummer 24 zur Änderung des Abschnitts 4.2.3.3.1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773:

*Anstatt:* „4.2.3.3.1. Prüfungen und Tests vor der Abfahrt

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen legt die Prüfungen und Tests fest, mit denen gewährleistet wird, dass jede Zugabfahrt sicher erfolgen kann.“

*muss es heißen:* „4.2.3.3.1. Prüfungen und Tests vor der Abfahrt

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen legt die Prüfungen und Tests fest, mit denen gewährleistet wird, dass jede Zugabfahrt sicher erfolgt.“

Seite 14, Anhang Nummer 36 zur Änderung des Abschnitts 4.7.1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Absatz 1:

*Anstatt:* „Das in Nummer 4.2.1.1 genannte Personal, das gemäß dem Sicherheitsmanagementsystem eines EVU oder IB sicherheitsrelevante Aufgabe wahrnimmt, muss über eine angemessene Eignung verfügen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Betriebs- und Sicherheitsnormen eingehalten werden.“

*muss es heißen:* „Das in Nummer 4.2.1.1 genannte Personal, das gemäß dem Sicherheitsmanagementsystem eines EVU oder IB sicherheitskritische Aufgaben wahrnimmt, muss über eine angemessene Eignung verfügen, um zu gewährleisten, dass sämtliche Betriebs- und Sicherheitsnormen eingehalten werden.“

Seite 15, Anhang Nummer 36 zur Änderung des Abschnitts 4.7.1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Unterabschnitt 4.7.1.1 Absatz 1 Satz 1:

*Anstatt:* „Das Personal darf keine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausüben, wenn seine Wachsamkeit durch Substanzen wie Alkohol, Drogen oder psychotrope Medikamente beeinträchtigt ist.“

*muss es heißen:* „Das Personal darf keine sicherheitskritischen Aufgaben durchführen, wenn seine Wachsamkeit durch Substanzen wie Alkohol, Drogen oder psychotrope Medikamente beeinträchtigt ist.“

Seite 19, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 3.1 Teilabschnitt „Umfang und Anwendungsbereich“ Absatz 6:

*Anstatt:* „Die Betriebsvorschriften für das Sprechfunksystem GSM-R gelten auf mit GSM-R ausgerüsteten Strecken unabhängig vom verwendeten Zugsteuerungs-/Zugsicherungssystem. Umgekehrt gelten die ETCS-Betriebsvorschriften auf mit ETCS ausgerüsteten Strecken unabhängig vom verwendeten Sprechfunksystem.“

*muss es heißen:* „Die Betriebsvorschriften für das Sprachfunksystem GSM-R gelten auf mit GSM-R ausgerüsteten Strecken unabhängig vom verwendeten Zugsteuerungs-/Zugsicherungssystem. Umgekehrt gelten die ETCS-Betriebsvorschriften auf mit ETCS ausgerüsteten Strecken unabhängig vom verwendeten Sprachfunksystem.“

Seite 19, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 4.2 Tabelle 1 Reihe 2 („Geltende Höchstgeschwindigkeit (in SR)“) Spalte 2 vierter Gedankenstrich:

*Anstatt:* „— zeitweiligen Geschwindigkeitsbegrenzungen (auf anderem Weg als per europäischen Befehl 1, 2, 5, 6, 7 oder 8 übermittelt),“

*muss es heißen:* „— vorübergehenden Langsamfahrstellen (auf anderem Weg als per europäischen Befehl 1, 2, 5, 6, 7 oder 8 übermittelt),“.

Seite 19, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 4.2 Tabelle 1 Reihe 3 („Genehmigung für eine ERTMS-Zugfahrt“) Spalte 2 dritter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich:

*Anstatt:* „— Starten in SR nach Vorbereitung einer Zugfahrt oder“

*muss es heißen:* „— Starten nach Vorbereitung einer Fahrt oder“.

Seite 21, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 4.2 Tabelle 1 Reihe 18 Spalte 1:

*Anstatt:* „Zeitweilige Geschwindigkeitsbegrenzung“

*muss es heißen:* „Vorübergehende Langsamfahrstelle“.

Seite 25, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.2.4 nach Kasten „Level 1 ohne streckenseitige Signale, Level 2 ohne streckenseitige Signale“ Absatz 2 Ziffer iii:

*Anstatt:* „iii) prüfen, ob zeitweilige Geschwindigkeitsbegrenzungen zum europäischen Befehl 7 hinzugefügt werden müssen.“

*muss es heißen:* „iii) prüfen, ob vorübergehende Langsamfahrstellen zum europäischen Befehl 7 hinzugefügt werden müssen.“

Seite 26, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.2.4 nach Kasten „Level 1 ohne streckenseitige Signale, Level 2 ohne streckenseitige Signale“ letzter Absatz:

*Anstatt:* „Wenn der Fahrdienstleiter feststellen kann, dass das Gleis bis zum Ende der zu erteilenden Genehmigung frei ist, kann er den Triebfahrzeugführer von der Verpflichtung zum Fahren auf Sicht in SR befreien.“

*muss es heißen:* „Wenn der Fahrdienstleiter feststellen kann, dass das Gleis bis zum Ende der zu erteilenden Genehmigung frei ist, darf er den Triebfahrzeugführer von der Verpflichtung zum Fahren auf Sicht in SR befreien.“

Seite 33, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Überschrift des Abschnitts 6.19:

*Anstatt:* „**Umgang mit einer Aufforderung zur Bestätigung einer freien Strecken**“

*muss es heißen:* „**Umgang mit einer Aufforderung zur Bestätigung eines freien Gleises**“.

Seite 33, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.19 nach Kasten „Der Zug steht still oder nähert sich einem streckenseitigen Signal oder einem ETCS-Haltsignal/ETCS-Standortsignal. Level 2“, Halbsatz nach dem Symbol:

*Anstatt:* „ist der Triebfahrzeugführer berechtigt, zu bestätigen, dass die Strecke frei ist, sofern er sicherstellen kann, dass der Gleisabschnitt zwischen der Spitze des Zuges und dem nächsten streckenseitigen Signal oder ETCS-Haltsignal/ETCS-Standortsignal frei ist.“

*muss es heißen:* „ist der Triebfahrzeugführer berechtigt, zu bestätigen, dass das Gleis frei ist, sofern er feststellen kann, dass der Gleisabschnitt zwischen der Spitze des Zuges und dem nächsten streckenseitigen Signal oder ETCS-Haltsignal/ETCS-Standortsignal frei ist.“

Seite 34, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.20 nach Kasten „Der Zug nähert sich einem Streckenabschnitt, der mit gesenkten Stromabnehmern befahren werden muss. Levels 1, 2“ Satzteil nach dem ersten, dritten und fünften Symbol:

*Anstatt:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel aufgestellt ist:“

*muss es heißen:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel angetroffen wird:“.

Seite 35, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.21 nach Kasten „Der Zug nähert sich einem Streckenabschnitt, auf dem die Fahrstromversorgung geändert werden muss. Levels 1, 2“ Absatz 1 Satzteil nach dem fünften Symbol:

*Anstatt:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und eine der folgenden Markierungstafeln aufgestellt ist:“

*muss es heißen:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und eine der folgenden Markierungstafeln angetroffen wird:“.

Seite 36, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.21 nach Kasten „Der Zug nähert sich einem Streckenabschnitt, auf dem die Fahrstromversorgung geändert werden muss. Levels 1, 2“ Absatz 2 Satzteil nach dem fünften Symbol:

*Anstatt:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und eine der folgenden Markierungstafeln aufgestellt ist:“

*muss es heißen:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und eine der folgenden Markierungstafeln angetroffen wird:“.

Seite 36, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.21 nach Kasten „Der Zug nähert sich einem Streckenabschnitt, auf dem die Fahrstromversorgung geändert werden muss. Levels 1, 2“ Absatz 3 Satzteil nach dem ersten Symbol:

*Anstatt:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel aufgestellt ist:“

*muss es heißen:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel angetroffen wird:“.

Seite 37, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.21 nach Kasten „Der Zug nähert sich einem Streckenabschnitt, auf dem die Fahrstromversorgung geändert werden muss. Levels 1, 2“ Absatz 4 Satzteil nach dem ersten Symbol:

*Anstatt:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel aufgestellt ist:“

*muss es heißen:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel angetroffen wird:“.

Seite 37, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.22 nach Kasten „Der Zug nähert sich einem Streckenabschnitt, auf dem der Hauptschalter ausgeschaltet werden muss. Levels 1, 2“ Absätze 1, 2 und 3:

*Anstatt:* „Wenn das folgende Symbol angezeigt wird:



oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel aufgestellt ist:



muss der Triebfahrzeugführer den Hauptschalter unter Berücksichtigung der Position der Stromabnehmer ausschalten oder, falls der Infrastrukturbetreiber dies zulässt, darf er den Hauptschalter eingeschaltet lassen, ohne aber den Antrieb zu betätigen.

Wenn das folgende Symbol angezeigt wird:



oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel aufgestellt ist:



muss der Triebfahrzeugführer den Hauptschalter ausgeschaltet lassen oder, falls der Infrastrukturbetreiber dies zulässt, weiterhin ohne Antrieb fahren.

Wenn das folgende Symbol angezeigt wird:



oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel aufgestellt ist:



ist der Triebfahrzeugführer berechtigt, den Hauptschalter unter Berücksichtigung der Position der Stromabnehmer einzuschalten, und darf den Antrieb wieder betätigen.“

*muss es heißen:* „Wenn das folgende Symbol angezeigt wird:



oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel angetroffen wird:



muss der Triebfahrzeugführer den Hauptschalter unter Berücksichtigung der Position der Stromabnehmer ausschalten oder, falls der Infrastrukturbetreiber dies zulässt, darf er den Hauptschalter eingeschaltet lassen, ohne aber den Antrieb zu betätigen.

Wenn das folgende Symbol angezeigt wird:



oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel angetroffen wird:



muss der Triebfahrzeugführer den Hauptschalter ausgeschaltet lassen oder, falls der Infrastrukturbetreiber dies zulässt, weiterhin ohne Antrieb fahren.

Wenn das folgende Symbol angezeigt wird:



oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel angetroffen wird:



ist der Triebfahrzeugführer berechtigt, den Hauptschalter unter Berücksichtigung der Position der Stromabnehmer einzuschalten, und darf den Antrieb wieder betätigen.“

Seite 40, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.28 nach Kasten „Levels 1, 2“ Satzteil nach dem ersten Symbol:

*Anstatt:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel aufgestellt ist:“

*muss es heißen:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel angetroffen wird:“.

Seite 43, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.35 nach Kasten „Der Triebfahrzeugführer muss den Zug in einem sicheren Bereich anhalten. Levels 1, 2“ Satzteil nach dem ersten und dritten Symbol:

*Anstatt:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel aufgestellt ist:“

*muss es heißen:* „oder wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt oder wenn diese Funktion streckenseitig nicht unterstützt wird und folgende Markierungstafel angetroffen wird:“.

Seite 43, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.35 nach Kasten „Der Triebfahrzeugführer muss den Zug in einem sicheren Bereich anhalten. Levels 1, 2“ Absatz 4 erster Halbsatz:

*Anstatt:* „Wenn folgende Markierungstafel aufgestellt ist:“

*muss es heißen:* „Wenn folgende Markierungstafel angetroffen wird:“.

Seite 45, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.39 nach Kasten „Einem Triebfahrzeugführer muss genehmigt werden, an einem EOA vorbeizufahren. Levels 1, 2“ Absatz 1 Ziffer iii und Absatz 2:

*Anstatt:* „iii) prüfen, ob zeitweilige Geschwindigkeitsbegrenzungen zum europäischen Befehl 1 hinzugefügt werden müssen.

Wenn der Fahrdienstleiter feststellen kann, dass das Gleis bis zum Ende der zu erteilenden Genehmigung frei ist, kann er den Triebfahrzeugführer von der Verpflichtung zum Fahren auf Sicht in SR befreien.“

*muss es heißen:* „iii) prüfen, ob vorübergehende Langsamfahrstellen zum europäischen Befehl 1 hinzugefügt werden müssen.

Wenn der Fahrdienstleiter feststellen kann, dass das Gleis bis zum Ende der zu erteilenden Genehmigung frei ist, darf er den Triebfahrzeugführer von der Verpflichtung zum Fahren auf Sicht in SR befreien.“

Seite 47, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.41.2 Buchstabe a Absatz 1 Ziffer iii und Absatz 2:

*Anstatt:* „iii) prüfen, ob zeitweilige Geschwindigkeitsbegrenzungen zum europäischen Befehl 2 hinzugefügt werden müssen.

Wenn der Fahrdienstleiter feststellen kann, dass das Gleis bis zum Ende der genehmigten Zugfahrt frei ist, kann er den Triebfahrzeugführer von der Verpflichtung zum Fahren auf Sicht in SR befreien.“

*Muss es heißen:* „iii) prüfen, ob vorübergehende Langsamfahrstellen zum europäischen Befehl 2 hinzugefügt werden müssen.

Wenn der Fahrdienstleiter feststellen kann, dass das Gleis bis zum Ende der genehmigten Zugfahrt frei ist, darf er den Triebfahrzeugführer von der Verpflichtung zum Fahren auf Sicht in SR befreien.“

Seite 48, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 6.46 Überschrift:

*Anstatt:* „**Maßnahmen bei fehlgeschlagenem Leven-Übergang**“

*muss es heißen:* „**Maßnahmen bei fehlgeschlagenem Level-Übergang**“.

Seite 53, Anhang Nummer 45 zur Änderung der Anlage A im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Abschnitt 7 Überschrift:

*Anstatt:* „BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR DEN GSM-R-SPRECHFUNK“

*muss es heißen:* „BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR DEN GSM-R-SPRACHFUNK“.

Seite 71, Anhang Nummer 48 Buchstabe b Ziffer i zur Änderung der ersten Reihe „Verkehrslasten und Tragfähigkeit der Infrastruktur“ der Tabelle in Abschnitt D1 der Anlage D im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Spalte 2 Absatz 1:

*Anstatt:* „Statische Radsatzlasten sowie Auslegungs- und tatsächliche Betriebsmasse in den folgenden Lastfällen:

- Auslegungsmasse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1302/2014
  - im Betriebszustand,
  - bei normaler Zuladung,
  - bei außergewöhnlicher Zuladung;
- ggf. tatsächliche Betriebsmasse gemäß EN 15663:2017-A1 2018:
  - im Betriebszustand,
  - bei normaler Zuladung.“

*muss es heißen:* „Statische Radsatzlasten sowie Auslegungs- und Betriebsmasse in den folgenden Lastfällen:

- Auslegungsmasse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1302/2014
  - des betriebsbereiten Fahrzeugs,
  - bei normaler Zuladung,
  - bei außergewöhnlicher Zuladung;
- ggf. Betriebsmasse gemäß EN 15663:2017-A1 2018:
  - des betriebsbereiten Fahrzeugs,
  - bei normaler Zuladung.“

Seite 71, Anhang Nummer 48 Buchstabe b Ziffer i zur Änderung der ersten Reihe „Verkehrslasten und Tragfähigkeit der Infrastruktur“ der Tabelle in Abschnitt D1 der Anlage D im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Spalte 2 Absatz 6:

*Anstatt:* „Bei Fahrzeugen, die eine Zuladung (Fahrgäste) befördern können: EN-Streckenklasse für den Standardwert der Zuladung auf Stehflächen und — bei Anwendung — für jeden besonderen Wert der Zuladung auf Stehflächen, gemäß Abschnitt 6.4 der Norm EN 15528:2021.“

*muss es heißen:* „Bei Fahrzeugen, die eine Zuladung (Fahrgäste) befördern können: EN-Streckenklasse für den Standardwert der Zuladung auf Stehflächen und — bei Anwendung — für jeden speziellen Wert der Zuladung auf Stehflächen, gemäß Abschnitt 6.4 der Norm EN 15528:2021.“

Seite 71, Anhang Nummer 48 Buchstabe b Ziffer i zur Änderung der ersten Reihe „Verkehrslasten und Tragfähigkeit der Infrastruktur“ der Tabelle in Abschnitt D1 der Anlage D im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Spalte 6 Absatz 1:

*Anstatt:* „Die statischen Kompatibilitätsprüfungen für Fahrzeuge sind nach Abschnitt 7 der Norm EN 15528:2021 und den zusätzlichen Verfahren oder einschlägigen Informationen durchzuführen, die der Infrastrukturbetreiber im RINF unter Parameter 1.1.1.1.2.4.4 angegeben hat.“

*muss es heißen:* „Die statischen Kompatibilitätsprüfungen für Fahrzeuge sind nach Abschnitt 7 der Norm EN 15528:2021 und den zusätzlichen Verfahren oder einschlägigen Informationen — soweit vorhanden — durchzuführen, die der Infrastrukturbetreiber im RINF unter Parameter 1.1.1.1.2.4.4 angegeben hat.“

Seite 72, Anhang Nummer 48 Buchstabe b Ziffer i zur Änderung der ersten Reihe „Verkehrslasten und Tragfähigkeit der Infrastruktur“ der Tabelle in Abschnitt D1 der Anlage D im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773, Spalte 6 Absatz 4:

*Anstatt:* „Die dynamischen Kompatibilitätsprüfungen für Züge — erforderlichenfalls im Einklang mit den Informationen des Infrastrukturbetreibers — sind nach den Verfahren oder einschlägigen Informationen durchzuführen, die der Infrastrukturbetreiber im RINF unter Parameter 1.1.1.1.2.4.4 angegeben hat.“

*muss es heißen:* „Die dynamischen Kompatibilitätsprüfungen für Züge — falls im Einklang mit den Informationen des Infrastrukturbetreibers erforderlich — sind nach den Verfahren oder einschlägigen Informationen durchzuführen, die der Infrastrukturbetreiber im RINF unter Parameter 1.1.1.1.2.4.4 angegeben hat.“

Seite 86, Anhang Nummer 54 Buchstabe a Ziffer iv zur Änderung der Reihe „Sicherheitsrelevante Tätigkeit“ in Anlage J im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773:

*Anstatt:*

„Sicherheitsrelevante Tätigkeit	Tätigkeit, die sich auf die Eisenbahnsicherheit auswirkt und von Personal durchgeführt wird, das mit dem Vorbereiten, Fahren und Steuern von Zügen beauftragt ist oder anderweitig an Zugfahrten mitwirkt.“
---------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*muss es heißen:*

„Sicherheitskritische Aufgabe	Aufgabe, die sich auf die Eisenbahnsicherheit auswirkt und von Personal durchgeführt wird, das mit dem Vorbereiten, Fahren und Steuern von Zügen beauftragt ist oder anderweitig an Zugfahrten mitwirkt.“
-------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------